

# Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Neckertal und Schönengrund

vom 14.09.2022 und 13.12.2022

Die Politischen Gemeinden Neckertal und Schönengrund, vertreten durch ihre Gemeinderäte, schliessen in Anwendung von

- Art. 2 Gesetz über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020 (sGS 871.1; abgekürzt FSG)
- Art. 137 lit. b Gemeindegesetz vom 12. April 2022 (sGS 151.2; abgekürzt GG)
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Feuerwehrewesen vom 23. Oktober 2001
- Art. 2. Feuerwehrrkonzept Appenzell Ausserrhoden (861.11), Stand 1. Januar 2016
- Art. 34 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neckertal vom 16.03.22
- Art. 7 Gemeindeordnung der Gemeinde Schönengrund vom 22.05.02

folgende Vereinbarung:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinden Neckertal und Schönengrund, (nachfolgend Vereinbarungsgemeinden) führen als gemeinsame Organe des Feuerschutzes die Feuerwehr (nachfolgend FW).

### **Art. 2 Verhältnis zu Feuerschutzreglementen**

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gehen widersprechenden Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen der Vereinbarungsgemeinden vor.

### **Art. 3 Dauer und Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann unter Wahrung einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2025.

## **II Organisation**

### **1. Gemeinderat**

#### **Art. 4 Gemeinderäte**

Die Gemeinderäte schliessen die Vereinbarung unter Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft ab.  
Die Gemeinderäte gemeinsam insbesondere:

- a) sind oberste Verwaltungsbehörde der gemeinsamen Feuerschutzorgane;
- b) wählen: den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter
- c) legen das Pflichtenheft des Kommandanten, des Stellvertreters und der Offiziere fest
- d) legen die Gliederung der Feuerwehr nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts fest;
- e) legen das Organigramm der FW fest
- f) erlassen ein Besoldungs- und Entschädigungsreglement
- g) beschliessen über Anschaffungen für die FW
- h) legen fest, wer dienst- und abgabepflichtig ist
- i) bestimmen den Kostenverteilungsschlüssel unter den Vereinbarungsgemeinden
- j) legen den Tarif „Schadenbekämpfung“ fest

Jeder Gemeinderat für sich unter Beachtung der Zielsetzungen dieser Vereinbarung insbesondere:

- a) legt den Ansatz der Feuerwehrabgabe fest
- b) setzt den jährlichen Voranschlagsbetrag für die nicht gemeinsamen Feuerschutzorgane und für die gemeinsamen Feuerschutzorgane fest, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Bürgerschaft

### **2. Feuerwehrkommandant**

#### **Art. 5 Anstellung**

Die Gemeinderäte regeln das Arbeitsverhältnis und legen die Entschädigung fest.

#### **Art. 6 Information und Aufgaben**

Der FW-Kommandant stellt jährlich mindestens zwei Mal den Austausch mit den Gemeindepräsidenten der Vereinbarungsgemeinden sicher. Zwingender Inhalt des Austausches sind:

- a) Budget und Antrag an die Gemeinderäte
- b) Bericht über die Tätigkeit der FW
- c) Zusammenarbeit mit dem Regionalen Führungsstab Toggenburg
- d) Zusammenarbeit mit den Gemeindeführungsstab Schönengrund

Der Kommandant kann von beiden Vereinbarungsgemeinden zu Gemeinderatssitzungen eingeladen werden.

### **3. Feuerwehr**

#### **Art. 7 Aufgaben**

Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt alle Aufgaben nach übergeordnetem Recht des Kantons St. Gallen.

Ihre unmittelbare Leitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten.

### **4. Administration**

#### **Art. 8 Aufgaben**

Das Personal für die Administration ist bei der Gemeinde Neckertal angestellt. Die Administration erfüllt die Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

## **III Feuerwehr insbesondere**

### **5. Feuerwehrdienst**

#### **Art. 9 Sollbestand**

Die Gemeinderäte legen auf Antrag des Feuerwehrkommandos den Sollbestand der FW fest. Die Festlegung erfolgt nach gesamtschweizerischen Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

#### **Art. 10 Gleichstellung**

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung der Sanität, die der Feuerwehr zuge-  
teilt sind.

#### **Art. 11 Entschädigung**

Der Feuerwehrdienst wird entschädigt. Die Gemeinderäte legen die Entschädigungen fest. Sie berücksichtigen die Höchstansätze der vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

#### **Art. 12 Organisation**

Die Organisation der FW ist im Anhang geregelt.

## **IV Finanzielles**

### **6. Rechnung**

#### **Art. 13 Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Neckertal.

Für die gemeinsame Feuerwehr wird eine separate Rechnung geführt.

#### **Art. 14 Rechnungsprüfung**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Neckertal überprüft Budget und Rechnung.

### **7. Kosten**

#### **Art. 15 Gemeinsame Kosten**

Die Vereinbarungsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der FW, insbesondere für:

- a) Verwaltungsaufwand, Entschädigungen, Löhne, Ausbildung und Einsätze
- b) Anschaffungen für die FW
- c) Betrieb und Unterhalt der angeschafften Sachen
- d) Verantwortlichkeit

Vorbehalten ist die Deckung der Kosten durch Beiträge Dritter, Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen und vertraglicher Regelung. Die rechnungsführende Gemeinde hat für deren Einzug besorgt zu sein.

#### **Art. 16 Kostenteiler gemeinsame Kosten**

Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt je zur Hälfte nach den am 31. Dezember des Vorjahres gegebenen Verhältnissen bezüglich der:

- a) Einwohnerzahl
- b) Gebäudeversicherungswert

#### **Art. 17 Nicht gemeinsame Kosten**

Jede Vereinbarungsgemeinde übernimmt die Kosten für:

- a) die Löschwasserversorgung
- b) Löschwasser zu Übungszwecken und Ernstfalleinsätzen
- c) übrige Kosten, die nicht gemeinsame Kosten darstellen
- d) Die Vereinbarungsgemeinden übernehmen die Kosten für der FW überlassene Gebäude bezüglich:
  - Amortisation und Unterhalt
  - baulicher Änderungen gemäss den Anforderungen der FW.

### **8. Einbringung von Feuerwehrdepots und anderen Feuerwehrmitteln**

#### **Art. 18 Gemeinsame Kosten**

Die Vereinbarungsgemeinden überlassen der FW die für deren Aufgabenerfüllung nötigen Gebäude unentgeltlich zur Nutzung, soweit dafür erforderlich.

### **9. Aufteilung der Vermögenswerte bei Kündigung**

#### **Art. 19 Vorgehen bei Kündigung**

Bei Kündigung der Vereinbarung stehen die im Alleineigentum jeder Vereinbarungsgemeinde verbliebenen Sachen ab Kündigungstermin wieder zu deren alleinigen Nutzung offen.

Sachen, wie Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstungen, die im Eigentum der Vereinbarungsgemeinden stehen, da sie gemeinsam angeschafft oder deren Werte ausgeglichen wurden, werden auf ihren Wert im Kündigungstermin bewertet. Sie werden gemäss Absprache auf die einzelnen Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt und verbleibende Wertdifferenzen gemäss Kostenverteilungsschlüssel ausgeglichen.

Streitigkeiten werden durch eine Schiedskommission entschieden. Jede Vereinbarungsgemeinde ordnet zwei Mitglieder ab, welche gemeinsam einen Obmann bestimmen. Können sie sich nicht einigen, wird gemeinsam eine neutrale Person oder Institution beauftragt, welche von beiden Parteien akzeptiert wird.

## **V Löschwasserversorgung**

### **Art. 20 Sicherstellung der Löschwasserversorgung**

Jede Vereinbarungsgemeinde ist verpflichtet:

- a) jederzeit genügend Löschwasser bereitzustellen. Sie kann Dritte mit der Sicherstellung der Löschwasserversorgung beauftragen.
- b) Zuleitungen und Hydranten sowie Feuerlöschweihen zu kontrollieren und in gutem Zustand zu unterhalten. Sie kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen und ihnen die Erstellung sowie den Unterhalt der erforderlichen Anlagen übertragen.

Allfällige Mängel der Löschwasserversorgung, die nicht sofort behoben werden können, sind umgehend dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **10. Vereinbarungen zwischen den Gemeinden**

#### **Art. 21 Aufhebung bisheriges Recht**

Folgende Vereinbarungen zwischen den Gemeinden werden aufgehoben:

- Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Neckertal, Schönggrund, Hemberg und Oberhelfenschwil und Hemberg vom 26. Januar 2009.
- Feuerschutz-Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hemberg und Urnäsch vom April 1993.

#### **Art. 22 Bestehendes Recht**

Folgende Vereinbarungen zwischen den Gemeinden bleiben bestehen:

- Feuerschutz-Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hemberg und Nesslau vom 19. August 2020.
- Vereinbarung zwischen der FW Neckertal und der FW Urnäsch vom 15. August 2022

**Art. 23 Rechtsschutz**

Oberste Verwaltungsbehörde ist beim Rekurs gegen Verfügungen der Gemeinderat am Wohnsitz der betroffenen Person beziehungsweise bei Sachfragen der Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache.

**11. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn**

**Art. 24 Referendum**

Die Vereinbarung untersteht in der Gemeinde Schönengrund dem obligatorischen Referendum sowie in der Gemeinde Neckertal dem fakultativen Referendum.

Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen Kredite durch die Bürgerschaft.

**Art. 25 Interkantonale Genehmigung**

Für diese Vereinbarung mit der ausserrhodischen Gemeinde Schönengrund gelten die in der interkantonalen Vereinbarung vom 23.10.2001 festgelegten Grundsätze. Die Vereinbarung wird dem zuständigen Departement des Kantons St.Gallen zur Kenntnis gebracht. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden erfordert die vorliegende Vereinbarung die Zustimmung der Direktion der Assekuranz.

## VII Genehmigungsvermerke

Mogelsberg, 14. September 2022

Gemeinderat  
Der Präsident:



Christian Gertsch

Die Ratsschreiberin:



Petra Schnellmann


Schönengrund, 13. Dezember 2022

Gemeinderat  
Der Präsident:



Thorsten Friedel

Die Ratsschreiberin:



Sonja Hartmann

Obligatorisches Referendum

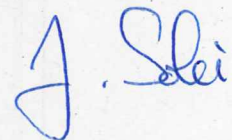
Von der Bürgerschaft der Gemeinde Schönengrund genehmigt am 12. März 2023.

Fakultatives Referendum

In der Gemeinde Neckertal, dem fakultativen Referendum unterstellt:

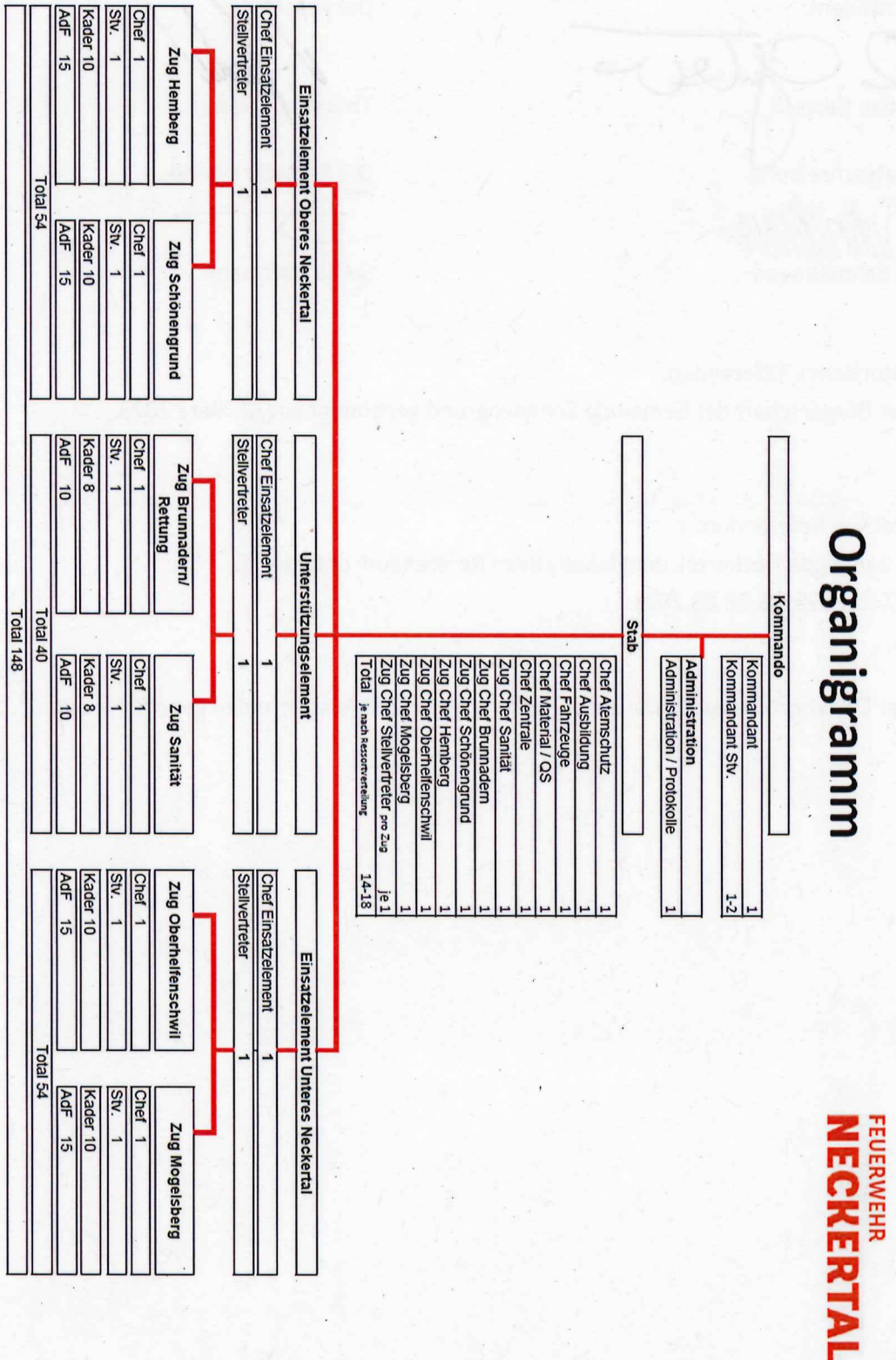
vom 27.01.2023 bis 08.03.2023

Von der Direktion der Assekuranz des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am 13.06.23



# VIII Anhang 1

## Organigramm Feuerwehr Neckertal gemäss Art. 4



# Organigramm





## IX Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen .....	1
	Art. 1 Grundsatz.....	1
	Art. 2 Verhältnis zu Feuerschutzreglementen.....	1
	Art. 3 Dauer und Kündigung .....	1
II	Organisation.....	2
	1. Gemeinderat .....	2
	Art. 4 Gemeinderäte.....	2
	2. Feuerwehrkommandant .....	2
	Art. 5 Anstellung .....	2
	Art. 6 Information und Aufgaben .....	2
	3. Feuerwehr.....	3
	Art. 7 Aufgaben.....	3
	4. Administration .....	3
	Art. 8 Aufgaben.....	3
III	Feuerwehr insbesondere .....	3
	5. Feuerwehrdienst .....	3
	Art. 9 Sollbestand .....	3
	Art. 10 Gleichstellung .....	3
	Art. 11 Entschädigung.....	3
	Art. 12 Organisation .....	3
IV	Finanzielles .....	3
	6. Rechnung .....	3
	Art. 13 Rechnungsführung.....	3
	Art. 14 Rechnungsprüfung.....	4
	7. Kosten.....	4
	Art. 15 Gemeinsame Kosten.....	4
	Art. 16 Kostenteiler gemeinsame Kosten.....	4
	Art. 17 Nicht gemeinsame Kosten .....	4
	8. Einbringung von Feuerwehrdepots und anderen Feuerwehrmitteln .....	4
	Art. 18 Gemeinsame Kosten.....	4
	9. Aufteilung der Vermögenswerte bei Kündigung.....	4
	Art. 19 Vorgehen bei Kündigung .....	4
V	Löschwasserversorgung .....	5
	Art. 20 Sicherstellung der Löschwasserversorgung.....	5

VI	Schlussbestimmungen .....	5
10.	Vereinbarungen zwischen den Gemeinden .....	5
Art. 21	Aufhebung bisheriges Recht .....	5
Art. 22	Bestehendes Recht .....	5
Art. 23	Rechtsschutz .....	6
11.	Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn .....	6
Art. 24	Referendum .....	6
Art. 25	Interkantonale Genehmigung.....	6
VII	Genehmigungsvermerke .....	7
VIII	Anhang 1.....	8
IX	Inhaltsverzeichnis.....	9